OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351246/38/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M U, vertreten durch Erwachsenenvertreterin F U, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters des Stadt Linz vom 16. Mai 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September und 31. Oktober 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als dem Beschwerdeführer für Februar 2023 eine Geldleistung in Höhe von 422,56 Euro und für März 2023 eine Geldleistung in Höhe von 469,23 Euro gebührt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters des Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 22. Dezember 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen wird.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass für den Bf der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen anzuwenden ist und ihm aufgrund seiner Behinderung ein Zuschlag in Höhe von 18 % auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zusteht. Unter Heranziehung dieses Richtsatzes sowie des Behindertenzuschlages wurden als anrechenbare Leistung der Bezug des Bf vom AMS sowie als Haushaltseinkommen das Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden Mutter sowie die Wohnbeihilfe berücksichtigt. Unter Zugrundelegung dieser Leistungen ergebe sich eine Überschreitung des für den Bf anzuwendenden Richtsatzes.

Laut Auskunft des AMS wurde der Leistungsbezug des Bf mit 20. Juli 2022 eingestellt und sein Antrag auf Notstandshilfe vom 20. Juli 2022 mangels Arbeitswilligkeit abgelehnt, da über ihn innerhalb eines Jahres drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG verhängt wurden.

Im Hinblick auf das Einkommen der Mutter des Bf sowie der monatlichen Wohnbeihilfe ist eine Richtsatzüberschreitung festzustellen, weshalb der Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe abzuweisen war.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner Erwachsenenvertreterin eingebrachten Beschwerde wendet sich dieser gegen die von der belangten Behörde durchgeführte Berechnung und führt ergänzend aus, dass zu Unrecht eine Abmeldung des Bf vom AMS erfolgt ist.

3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September und 31. Oktober 2023. An dieser haben die Erwachsenenvertreterin des Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen.

Des Weiteren wurde das AMS Linz mit Schreiben vom 26. September 2023 um Auskunft ersucht, wem der Bescheid vom 1. August 2022, mit dem der Antrag des Bf auf Zuerkennung der Notstandshilfe ab 20. Juli 2022 mangels Arbeitswilligkeit abgelehnt wurde, zugestellt wurde. Seitens des AMS Linz wurde dazu mitgeteilt, dass der Bescheid sowohl an den Bf als auch in Kopie an dessen Erwachsenenvertretung erging, ein Zustellnachweis liege jedoch nicht vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsangehöriger, stellte am 22. Dezember 2021 im Wege seiner Erwachsenenvertretung einen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe bei der belangten Behörde.

Der Bf lebt im gemeinsamen Haushalt mit seiner Mutter in L. Bei ihm liegt ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 70 % vor, er leidet an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit paranoiden, dissozialen und emotional instabilen Anteilen, Differentialdiagnoseerkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis. Er ist derzeit nicht selbsterhaltungsfähig, aufgrund mangelnder Alltagskompetenz wurde mit Beschluss des BG Linz vom 11. August 2021 zu GZ: 69 P 34/20i – 50 seine Mutter zur Erwachsenenvertreterin bestellt.

Der Bf bezog bis 19. Juli 2022 Notstandshilfe in Höhe von 25,47 Euro täglich, nachdem der Bf im Wege seiner Erwachsenenvertreterin gegen den Bescheid des AMS Linz vom 14. Dezember 2021 Beschwerde erhob und dieser Beschwerde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. September 2022, GZ: L517 2252038-1/8E, stattgegeben wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Grundlagen für die Einstellung der Notstandshilfe des Bf mit Bescheid vom 5. Juli 2021 gar nicht vorhanden waren, da die vom AMS angeführten Vereitelungen nicht vorlagen. Da damit die Entscheidung über den neuerlichen Antrag unter Heranziehung einer rechtswidrig ergangenen Entscheidung getroffen wurde, lagen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die Voraussetzungen für eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einstellung der Notstandshilfe durch das AMS vor. Überdies wäre das AMS gehalten gewesen, entsprechende Informationen darüber einzuholen, seit wann beim Bf die Einschränkungen vorlagen, die zur Bestellung einer Erwachsenenvertreterin führten.

Noch vor dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. September 2022 wurde vom AMS Linz mit Bescheid vom 1. August 2022 ausgesprochen, dass dem Antrag des Bf vom 20. Juli 2022 auf Zuerkennung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit keine Folge gegeben wird. Begründend wird ausgeführt,

dass innerhalb eines Jahres drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG vorliegen und seither der Bf die Arbeitswilligkeit auch nicht wieder nachweisen konnte. Ein Nachweis, dass der Erwachsenenvertreterin des Bf dieser Bescheid zugegangen ist, liegt nicht vor.

Die Wohnkosten des Bf werden zur Gänze von der Mutter des Bf beglichen, diese bezieht eine monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von 216,82 Euro (12 x pro Jahr) sowie Einkommen aus Lohn bzw. Leistungen der Arbeitslosenversicherung und ein bis 9. Dezember 2022 anrechenbares Einkommen aus Pflegegeld für die Pflege ihres Vaters I U.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den von der Erwachsenenvertreterin sowie den Vertreterinnen der belangten Behörde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegten ergänzenden Unterlagen sowie der Auskunft des AMS im E-Mail vom 5. Oktober 2023 hinsichtlich der Zustellung des Bescheides vom 1. August 2022.

Dass die vom AMS in diesem Bescheid angeführten Verfehlungen im Zusammenhang mit der Arbeitswilligkeit des Bf von diesem tatsächlich schuldhaft gesetzt wurden, konnte im Verfahren nicht erwiesen werden. Wie bereits vom Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, gelangt auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen des AMS unter Berücksichtigung der Erkrankung des Bf und deren Auswirkungen, die zur Bestellung einer Erwachsenenvertreterin geführt haben, zu beurteilen sind. Dass eine solche Beurteilung dem angeführten Bescheid vom 1. August 2022 zugrunde lag, ist nicht ersichtlich. Zudem liegt kein Nachweis darüber vor, dass der Erwachsenenvertreterin des Bf dieser Bescheid tatsächlich zugestellt wurde. Die von der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung angeführte Bestimmung des § 26 Abs. 2 Zustellgesetz (ZustG), wonach die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt gilt, tritt nicht ein, wenn die Wirksamkeit der Zustellung vom Empfänger bestritten wird. Nach Aussage der Erwachsenenvertreterin des Bf ist ihr der Bescheid des AMS vom 1. August 2022, mit dem dem Antrag des Bf vom 20. Juli 2022 auf Zuerkennung der Notstandshilfe keine Folge gegeben wurde, nicht zugegangen.

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass dem Bf ab 20. Juli 2022 nachweislich ein zurechenbares Fahlverhalten in Bezug auf Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung anzulasten ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):
   a) für die erste minderjährige Person 12 %
   b) für die zweite minderjährige Person 9 %
   c) für die dritte minderjährige Person 6 %
   d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen,

gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr.“

Die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, die bis einschließlich 9. Dezember 2022 in Kraft stand, lautete:

„Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und die Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne

rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären."

5.2.1. § 7 Abs. 1 normiert, dass die Leistung der Sozialhilfe entweder in Form von monatlichen, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen oder – sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist – in Form von Sachleistungen erfolgt, die der Höhe nach in Form von Richtsätzen und Zuschlägen festgelegt sind.

Der Bf lebt gemeinsamen mit seiner Mutter in einem Haushalt. Auf ihn ist daher der Richtsatz für Mitbewohner gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG anzuwenden. Dieser betrug 2021: 664,62 Euro, 2022: 684,56 Euro und 2023: 737,55 Euro. Dieser Richtsatz erhöht sich um dem dem Bf gebührenden Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG. Dieser betrug 2021: 170,90 Euro, 2022: 176,03 Euro und 2023: 189,66 Euro.

Da die Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten ausschließlich von der Mutter des Bf getragen werden, ist der auf ihn anzuwendende Richtsatz gemäß § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % des auf ihn anzuwendenden Richtsatzes zu verringern.

Für die im gleichen Haushalt lebende Mutter des Bf gelangt ebenfalls der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG in Höhe von 70 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zur Anwendung (2021: 664,62 Euro, 2022: 684,56 Euro, 2023: 737,55 Euro).

5.2.2. Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen zu berücksichtigen.

Der Bf bezog aufgrund des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. September 2021 bis 19. Juli 2022 eine AMS-Leistung in Höhe von 25,47 Euro täglich, die bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist.

Aufgrund des Beweisverfahrens gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die darüberhinausgehende Anrechnung einer fiktiven Leistung der Arbeitslosenversicherung gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG ab 20. Juli 2022 nicht vorliegen.

Aufgrund der von der Erwachsenenvertreterin vorgelegten medizinischen Unterlagen des Bf, die auch maßgeblich für die Bestellung einer Erwachsenenvertretung waren und die auch vom Bundesverwaltungsgericht in seine Überlegungen über

die Beurteilung der Arbeitswilligkeit des Bf einbezogen wurden, liegt kein zweifelsfreier Nachweis dafür vor, dass den Bf ein ihm zurechenbares Fehlverhalten im Zusammenhang mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung trifft. Eine fiktive Anrechnung von Leistungen der Notstandshilfe als Einkommen scheidet daher aus, solange für diesen Zeitraum keine tatsächlichen Leistungen fließen.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG ist auch jener Teil des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Mutter, der die für sie gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, als Leistungen Dritter dem Bf anzurechnen.

Aus den dem angefochtenen Bescheid angeschlossenen Berechnungsblättern gehen die dazu jeweils monatlich vorliegenden Beträge aus der Wohnbeihilfe, dem Lohn sowie der AMS Leistung der Mutter des Bf hervor. Bis Inkrafttreten der SOHAG-Novelle 2022 waren zudem gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, auch die Leistungen, die die Mutter des Bf als Pflegeaufwandersatz ab für die Pflege ihres Vaters I U in Höhe von 350 Euro erhielt, als Einkommen anzurechnen.

5.2.3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden diese Beträge jeweils erörtert und konnte festgestellt werden, dass unter Zugrundelegung dieser anzurechnenden Leistungen Dritter sowie der Einkünfte des Bf aus der Notstandshilfe beim Bf kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe vorlag. Davon ausgenommen sind aufgrund der in dieser Zeit geringeren Einkommenssituation der Mutter des Bf jedoch die Monate Februar 2023 und März 2023:

Im Februar 2023 bezog die Mutter des Bf ein Einkommen aus der Wohnbeihilfe in Höhe von 216,82 Euro (12 x pro Jahr), Arbeitslosengeld in Höhe von 256,59 Euro (12 x pro Jahr) sowie Lohn aus geringfügiger Beschäftigung (14 x jährlich, anzurechnender Monatsbetrag somit 584,40 Euro). Diesem Einkommen von 1.057,81 Euro steht eine Bemessungsgrundlage für den Bf (Mitbewohnerrichtsatz: 737,55 Euro plus Behindertenzuschlag: 189,66 Euro reduziert um die Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarf: 184,39 Euro) und seine Mutter (Mitbewohnerrichtsatz: 737,55 Euro) von 1.480,37 Euro und somit ein Monatsanspruch in Höhe von 422,56 Euro gegenüber.

Im März 2023 bezog die Mutter des Bf ein Einkommen aus der Wohnbeihilfe in Höhe von 216,82 Euro (12 x pro Jahr), Arbeitslosengeld in Höhe von 209,92 Euro (12 x pro Jahr) sowie Lohn aus geringfügiger Beschäftigung (14 x jährlich, anzurechnender Monatsbetrag somit 584,40 Euro). Diesem Einkommen von 1.011,14 Euro steht eine Bemessungsgrundlage für den Bf (Mitbewohnerrichtsatz: 737,55 Euro plus Behindertenzuschlag: 189,66 Euro reduziert um die Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarf: 184,39 Euro) und seine Mutter (Mitbewohnerrichtsatz: 737,55 Euro) von 1.480,37 Euro und somit ein Monatsanspruch in Höhe von 469,23 Euro gegenüber.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny